

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse
Bestandteile:**

- Satzung vom 15.05.2012**
1. Änderungssatzung vom 19.12.2013
2. Änderungssatzung vom 21.12.2017

Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Wildeshausen".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im silbernen Wappenschild die Frontansicht der alten Alexanderkirche mit zwei kurzen spitz bedachten Türmen, zwischen denen eine fünfblättrige Rose schwebt. Im blauen Torbogen das Haupt (gelb) des jugendlichen Märtyrers Alexander, des Schutzheiligen der Kirche.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: "Stadt Wildeshausen".

§ 3
Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt (bei Schenkungen 5.000,00 Euro),
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge der Stadt i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in kann eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Er/Sie gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

1. Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung nach Auftreten einer Vakanz aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten den/die Bürgermeister/in bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Wildeshausen. Über Termine, die von der/dem Bürgermeister/in nicht wahrgenommen werden können, erfolgt eine verbindliche Absprache über die repräsentative Vertretung unter den drei ehrenamtlichen Stellvertretern/innen.
2. Der/Die Bürgermeister/in wird bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung durch die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen vertreten. Bei gleich starken Fraktionen nimmt der/die ältere Vertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin diese Aufgaben wahr.

§ 6

Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in ist zuständig für die ihm/ihr nach den §§ 85 ff NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach den feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Geschäftsverkehrs.
 - b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, wie z. B. Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen, Vorkaufsrechtsangelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (grundsätzliche Bedeutung haben z. B. Grundstückskäufe von Bauerwartungsland) etc.
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht-, Gebrauchs-, Überlassungs- oder Nutzungsverträgen (Jahresverträge) 10.000,00 €.
 - d) Niederschlagung von Forderungen unbegrenzt. Ab 5.000,00 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet.
 - e) Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.
 - f) Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung und Ratenzahlungen unbegrenzt. Ab 50.000,00 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet.
 - g) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbegrenzt und Grunderwerb im Einzelfall bis 50.000,00 €.
 - h) Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bis einschl. Entgeltgruppe 9/S 11 TVöD wird auf die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/in übertragen.

- (3) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten wird gemäß § 107 Abs. 6 NKomVG auf die/den Dienstvorgesetzte/n übertragen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die Funktion als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen wird ehren- oder nebenamtlich wahrgenommen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat der Stadt Wildeshausen zu wenden.

Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Wildeshausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Wildeshausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder er sich die Beschlussfassung gem. § 58 Abs. 3 NKomVG vorbehält. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in ohne Beratung mit Begründung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Wildeshausen werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 15.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2013, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2017, durch die die §§ 6 Abs. 1 g) und 9 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 21.12.2017

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski